jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/17 88/14/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 131;

Rechtssatz

Der VwGH kann einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesbestimmung an den VfGH nur dann stellen, wenn er diese Gesetzesbestimmung in einem konkreten Fall anzuwenden hätte, dh, wenn sie für seine Entscheidung präjudiziell wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988140012.X05

Im RIS seit

17.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at